

W.O.W.
Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Hagen
Gesch.-Z.: 2241-34205/2019/522
Telefon: 03342 4266-2209
Fax: 03342 4266-7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: cornelia.hagen@lbv.brandenburg.de

Cottbus, **26** .09.2019

Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“ der Stadt Biesenthal, Amt Biesenthal-Barnim (Vorentwurf i. d. F. vom August 2019)

Ihre Nachricht vom: 29. Aug. 2019 Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit ca. 184 WE in Form von Einfamilien-, Mehrfamilien- und Reihenhäusern im Norden der Stadt Biesenthal geschaffen werden.

Belange der Landesverkehrsplanung sowie der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV stehen der Planung nicht entgegen.

Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das B-Plan-Gebiet berühren könnten, sind nicht bekannt.

Begründung und Anmerkungen:

Das Planungsgebiet schließt im Süden und Osten unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung an und stellt somit eine Abrundung der Ortslage im Norden von Biesenthal dar.

Dieses steht dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen zu entwickeln nicht entgegen.

Die verkehrliche/straßenseitige Erschließung soll über die vorhandenen öffentlichen Straßen, hauptsächlich über die Kirschallee erfolgen.

Inwieweit der vorhandene Ausbaugrad der Kirschallee das künftige Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet aufnehmen kann oder ob straßenbauliche oder verkehrsorganisatorische Maßnahmen erforderlich werden, soll lt. Aussage in der vorliegenden Begründung zum B-Plan mit einem Verkehrsgutachten nachgewiesen werden.

Ich gehe davon aus, dass die Ergebnisse des Gutachtens in den folgenden, zu erarbeitenden B-Plan-Entwurf aufgenommen werden und damit eine abschließende Beurteilung aus verkehrlicher Sicht erfolgen kann.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.

Belange des zivilen Luftverkehrs werden nicht berührt, wenn die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen durch geplante bauliche Anlagen nicht wesentlich überschritten werden.

Davon gehe ich hier aufgrund der Festsetzung einer maximal zulässigen Bebauung mit 3 Vollgeschossen aus.

Aus verkehrlicher Sicht positiv bewerte ich die Einbindung des Planungsgebietes in das Geh- und Radwegenetz der Stadt.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus verkehrsplanerischer Sicht des Landes keine Hinweise und Forderungen ableiten.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hagen